



Medienmitteilung

Datum 17.06.2009

Fall Tinner: Differenzierte Stellungnahme zu den Empfehlungen der GPDel

Der Bundesrat hat am Mittwoch eine differenzierte Stellungnahme zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission (GPDel) im Fall Tinner verabschiedet. Er anerkennt die Absicht der GPDel, mit der Aufarbeitung des Falles wertvolle Erkenntnisse für den Umgang mit äusserst heiklen Dossiers sowie für die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Aufsichtskommissionen zu gewinnen.

Die von der GPDel zusammengetragenen Fakten bestätigen, dass der Bundesrat den Fall Tinner im Einklang mit dem geltenden Recht bewältigt hat, stellt der Bundesrat zudem in seiner Stellungnahme fest. Zu den Empfehlungen der GPDel nimmt er im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Der Bundesrat will dafür sorgen, dass der Eidg. Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung im Fall Tinner die ihm gesetzlich zustehende gerichtspolizeiliche Unterstützung erhält.
- Der Bundesrat ist bereit, die Erstellung eines Konzepts für die zukünftige Information der GPDel über geheime Bundesratsbeschlüsse zu prüfen. Er unterstreicht, dass die parlamentarische Oberaufsicht Einsichtsrechte umfasst, jedoch grundsätzlich keine Ansprüche auf Konsultation oder gar Mitentscheidung einschliesst. Insbesondere darf die Ausübung der Oberaufsicht zu keiner Verwischung von Verantwortlichkeiten führen.
- Der Sicherheitsausschuss und die weiteren Ausschüsse des Bundesrates haben sich bewährt und reichen in der Regel aus, um Risiken und Gefahren zu erkennen und damit verbundene Geschäfte des Bundesrates vorzubereiten. Im konkreten Einzelfall kann es angezeigt sein, an die besondere Situation angepasste Strukturen zu schaffen. Der Bundesrat sieht

allerdings davon ab, ein abstraktes Konzept für solche ausserordentlichen Fälle auszuarbeiten, da dies keinen Mehrwert erbringt.

- Der Bundesrat teilt die Ansicht der GPDel, dass er von seinem selbständigen Verordnungs- und Verfügungsrecht nur restriktiv Gebrauch machen soll und dass er zuvor immer eingehend prüfen soll, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Verfassungsbestimmungen (Art. 184 Abs. 3 und Art. 185 Abs. 3) erfüllt sind. Er betont, dass er sich bisher nur in wenigen Fällen auf diese verfassungsrechtlichen Kompetenzen gestützt hat. Er weist zudem darauf hin, dass auf seinen Antrag hin mehrere formell-gesetzliche Grundlagen geschaffen worden sind, aufgrund derer sich ein verfassungsunmittelbares Handeln des Bundesrates in verschiedenen Bereichen erübrigt.
- Der Bundesrat hebt schliesslich hervor, dass er gesetzlich verpflichtet ist, alle seine Beschlüsse (einschliesslich die geheimen Beschlüsse) schriftlich festzuhalten.

Kontakt/Rückfragen:

Brigitte Hauser-Süess, Informationsdienst EJPD, Tel. +41 31 322 18 18